



## Grundsatzerklärung/ Selbstverpflichtung

Folgende Grundsätze zur verantwortlichen Unternehmensführung liegen unseren Handlungen zugrunde:

1. Wir verpflichten uns zu fairer und ethischer Anwerbe- und Vermittlungspraxis entsprechend der sechs Leitprinzipien des Gütesiegels „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“, namentlich
  - Schriftlichkeit für die Überprüfbarkeit
  - Unentgeltlichkeit des Vermittlungsprozesses für Pflegefachpersonen
  - Begrenzung des wirtschaftlichen Risikos für Pflegefachpersonen
  - Transparenz zu Strukturen, Leistungen und Kosten
  - Nachhaltigkeit und Partizipation
  - Gesamtverantwortung für die vollständige Dienstleistungskette
  
2. Wir verpflichten uns zur Einhaltung des WHO Global Code of Practice on the International Recruitment of Health Personell sowie zur Einhaltung der WHO health workforce support and safeguards list (Ausschluss von Vermittlungen aus Nationen, die auf der aktuell geltenden WHO health workforce support and safeguards list aufgeführt sind).
  
3. Wir verpflichten uns zur Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards, insbesondere
  - der ILO Kernarbeitsnormen (Internationale Arbeitsorganisation),
  - der ILO General principles and operational guidelines for fair recruitment and definition of recruitment fees and related costs. Die fünf Grundprinzipien sind:
    - Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
    - Beseitigung der Zwangsarbeit
    - Abschaffung der Kinderarbeit
    - Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
    - Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
  - der United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights
  - sowie internationaler UN-Menschenrechtsabkommen.



4. Wir verpflichten uns zum Employer Pays Prinzip. Von der Pflegefachperson sind

- weder direkt oder indirekt Vermittlungskosten
- noch Kosten für unmittelbar mit der Vermittlung zusammenhängende Leistungen

zu erheben. Dies gilt für die gesamte Dienstleistungskette.

5. Wir verpflichten uns auf den Verzicht unangemessener Bindungs- und Rückzahlungsklauseln und nicht in Arbeitsverträge zu vermitteln, die Bindungs- und Rückzahlungsverpflichtungen enthalten, die sich auf die Kosten für die Vermittlung beziehen.